

03.21

In Kooperation mit:



72. Jahrgang
März 2021
ISSN 2199-7330
1424

sicher ist sicher

www.SISdigital.de

ESV DIGITAL
Die Contentplattform

ESV-Digital Arbeitssicherheit



JETZT NEU:
Sicherheitsverantwortung
und Arbeitsschutz-Strafrecht
als weitere Topthemen

Gleich 4 Wochen gratis testen:

www.ESV.info/ESV-Digital-Arbeitssicherheit

Verlag GmbH & Co. KG, Berlin 2021 (http://www.sisdigital.de) - 19.02.2021 10:03

Erwerbstätigkeit als „blinder Fleck“ der Pandemie-
maßnahmen **112**
Pandemie-PSA – Neue Regeln

für etablierte Arbeits-
schutzprodukte?! **120**
Beschäftigungsverhältnisse
in Privathaushalten **138**

ESV ERICH
SCHMIDT
VERLAG

DR. RER. NAT. BIRGIT PIEPER

Leiterin des Sachgebiets Hautschutz im Fachbereich
Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV

DIPL. CHEM. RAINER DÖRR

Stellvertretender Leiter des Sachgebiets Schutz-
kleidung im Fachbereich Persönliche Schutzaus-
rüstungen der DGUV

Nach dem dunklen Corona-Winter 2020/21 erhoffen sich viele Menschen mit der Helligkeit und Wärme des Sonnenlichts eine Verbesserung und würden gern jede Minute unter freiem Himmel genießen. Die Einwirkungen der Sonne wecken jedoch nicht nur positive Gefühle, sie können auch die Gesundheit fördern. Für die Herstellung des für den Knochenaufbau wichtigen Vitamin D ist Sonnenstrahlung in begrenztem Maße für den Menschen sogar lebenswichtig. Dafür reicht die Strahlung an bewölkten Tagen aber schon aus, denn die Sonne hat nicht nur positive Seiten. Ein Zuviel an Sonnenstrahlung kann im Gegenteil der Gesundheit schaden.

Die akute Wirkung – der Sonnenbrand – ist nur eine ihrer negativen Begleiterscheinungen. Ausschlaggebend für diese Rötung oder Verbrennung ist die UV-B Strahlung. Demgegenüber kann der UV-A Anteil der Sonne als Folge einer langjährigen und intensiven Belastung Hautkrebs hervorrufen. Dabei kann die Erbsubstanz schon geschädigt werden, bevor ein Sonnenbrand entsteht. Die Annahme, gebräunte Haut biete einen ausreichenden UV-Schutz, ist falsch. Gebräunte Haut kann das Auftreten vor Sonnenbrand verzögern, schützt aber nicht vor der Entstehung von Hautkrebs.

Schon die vermeintlich geringe Intensität der Sonne in den Frühlingsmonaten März und April sollte nicht unterschätzt werden. Auch wenn an klaren, hellen Tagen die Strahlung nur ein Gefühl der Wärme vermittelt, sollte der Schutz der Haut nicht vergessen werden.

Dabei ist zu beachten, dass die solare UV-Strahlung nicht jederzeit und überall gleich stark ist. Sie variiert mit dem Breitengrad und hängt daneben von der Jahres- und Tageszeit ab. Auch die Höhenlage und die Witterung wirken sich auf die Strahlungsstärke aus. So nimmt die UV-Strahlung pro 1000 Höhenmeter um ca. 10 Prozent zu.

Die Sachgebiete Schutzkleidung & Hautschutz im Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen (FB PSA) informieren: Schutzmaßnahmen und arbeitsmedizinische Vorsorge bei Arbeiten im Freien

Durch dichte Wolken wird die direkte Sonneneinstrahlung teilweise erheblich behindert. Bei teilweise bewölktem Himmel, wenn die Sonne noch sichtbar ist, kann Strahlung in Bodennähe jedoch verstärkt werden. Daneben können helle Flächen, wie Fassaden, Metalldächer, Wasser, Sand oder Schnee die Sonnenstrahlung reflektieren und sie somit verstärken. Das sollte auch in schattigen Bereichen beachtet werden, in denen normalerweise eine geringere Strahlungsintensität vorliegt.

Arbeitgebende mit Beschäftigten, die im Freien arbeiten, haben die Sonnenstrahlung in der Gefährdungsbeurteilung zu berücksichtigen, geeignete Schutzmaßnahmen abzuleiten und die Beschäftigten zu unterweisen. Je nach Belastungsintensität kann zudem eine arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge notwendig sein.

Bei der Ermittlung und Beurteilung der Exposition bietet sich der UV-Index als gute Hilfe an.

Je höher der UV-Index, desto wahrscheinlicher ist eine Schädigung der Haut. Ab einem UV-Index von 3 müssen Schutzmaßnahmen getroffen werden, ab 6 liegt eine hohe Belastung vor. Fast jede Wetter-App auf dem Smartphone liefert diese Werte. Mit der Bauwetter App der BG BAU erhält man sogar konkrete Angaben über die zu erwartende Temperatur und den UV-Index, bezogen auf den jeweiligen Standort der Tätigkeit und die Tageszeit, direkt auf das Smartphone.

Die Minimierung der UV-Belastung an Arbeitsplätzen im Freien erfolgt nach der vorgegebenen Rangfolge technisch – organisatorisch – persönlich (T-O-P). Bei Arbeiten im Freien sollten als technische Maßnahmen möglichst Einhausungen oder Überdachungen geschaffen werden, zum Beispiel durch den Einsatz von Sonnenschirmen oder Sonnensegeln aus UV-absorbierenden Stoffen

entsprechend UV-Standard 801 (www.uvstandard801.com).

Organisatorische Schutzmaßnahmen zur Verringerung der UV-Belastung sind beispielsweise:

- ▶ Arbeitsbeginn auf die frühen Morgenstunden verlegen, Pausenzeiten anpassen und Arbeiten im Freien, besonders in den Monaten April bis September und in der Zeit von 10 bis 15 Uhr (entspricht 11 Uhr bis 16 Uhr MESZ), vermeiden,
- ▶ Arbeiten möglichst im Schatten verrichten. Auch in Pausen sollten schattige Plätze aufgesucht werden können. Daran denken, dass helle Flächen, zum Beispiel Fassaden, heller Sand und Wasser die UV-Strahlung reflektieren und deren Wirkung verstärken können.
- ▶ schwere Arbeiten in die Morgen- und Vormittagsstunden, leichte Arbeiten auf den Nachmittag legen.
- ▶ Tätigkeiten mit UV-Belastung auf mehrere Beschäftigte verteilen.
- ▶ ausreichend Flüssigkeit im direkten Arbeitsumfeld bereitstellen. Empfohlen werden pro Person mindestens 2 bis 3 Liter alkoholfreie, kalorienarme Getränke pro Tag,
- ▶ geeignete UV-Schutzmittel am Arbeitsplatz zur Verfügung stellen.

Persönliche Schutzmaßnahmen sind oft die einzige Möglichkeit, die UV-Belastung zu begrenzen. Dazu gehören

- ▶ luftdurchlässige, körperbedeckende Kleidung aus dicht gewebten Textilien, zum Beispiel Baumwolle,
- ▶ eine geeignete Kopfbedeckung, z. B. ein breitkrempiger Hut, Basecaps oder ein Industrieschutzhelm mit Ohren- und Nackenschutz,
- ▶ UV-Sonnenschutzbrille für den gewerblichen Bereich nach DIN EN 166 beziehungsweise DIN EN 172, möglichst mit Schutzstufe 5–2,5, seitlichen transparenten Abschirmungen

und einer grauen Tönung, die die Farbwiedergabe nicht verfälscht.

- für Körperteile, die man nicht mit Kleidung schützen kann (Gesicht, Nacken, Hals, Hände): wasser- und schweißfeste UV-Schutzmittel mit hohem (LSF 30), möglichst sehr hohem (LSF 50+) Lichtschutzfaktor und ausgewogenem UV-A Schutz (Label „UVA“ im Kreis).

Um arbeitsbedingte Gesundheitsgefährdungen durch natürliche UV-Strahlung zu vermeiden oder zu minimieren, wurde der Anhang 3 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (Arb-

MedVV) entsprechend ergänzt. Arbeitgebende, deren Beschäftigte „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ ausüben, müssen den betroffenen Beschäftigten auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung schriftlich eine arbeitsmedizinische Vorsorge durch eine Betriebsärztin oder einen Betriebsarzt anbieten.

Wann von einer intensiven Belastung auszugehen ist, wird in der Arbeitsmedizinischen Regel (AMR) 13.3 „Tätigkeiten im Freien mit intensiver Belastung durch natürliche UV-Strahlung von regelmäßig einer Stunde oder mehr je Tag“ geregelt.

Abhängig von der geografischen Lage, der Jahres- und Tageszeit ergeben sich für die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge die in Tabelle 1 aufgeführten Voraussetzungen, die alle erfüllt sein müssen. Persönliche Schutzmaßnahmen haben keinen Einfluss auf die beschriebenen Kriterien. Das Angebot einer arbeitsmedizinischen Vorsorge ist unabhängig davon.

Werden Tätigkeiten im Freien ausgeübt, aber die Kriterien aus Tabelle 1 nicht erfüllt, so haben Arbeitgebende den Beschäftigten eine arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß § 5a ArbMedVV auf Wunsch zu ermöglichen (Wunschvorsorge), da eine Gesundheitsgefährdung durch Sonnenstrahlung auch bei geringerer Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann. ■

	Arbeiten im Freien			
	Innerhalb Deutschlands	Außerhalb Deutschlands		
		Äquatornähe*	Alle weiteren Länder**	
		Nördliche Halbkugel	Südliche Halbkugel	
Uhrzeit	10 – 15 Uhr MEZ (11 - 16 Uhr MESZ)	10 – 15 Uhr Ortszeit	10 – 15 Uhr Ortszeit	10 – 15 Uhr Ortszeit
Anzahl Tage	50	8	50	50
Anzahl Stunden	1 2 (im Schatten)	1 2 (im Schatten)	1 2 (im Schatten)	1 2 (im Schatten)
Zeitraum	April bis Dezember, bzw. ganzjährig bei Tätigkeiten im Schnee oberhalb 1000 Höhenmeter:	ganzjährig	April bis Dezember	Oktober bis März

* zwischen dem 30. Grad nördlicher Breite und dem 35. Grad südlicher Breite
** im gesamten Bereich größer 30. Grad nördlicher Breite sowie im gesamten Bereich der südlichen Halbkugel größer 35. Grad südlicher Breite

Details zur Gefährdungsbeurteilung und Maßnahmen am Arbeitsplatz finden sich in der DGUV Information 203-085 „Arbeiten unter der Sonne“ in der DGUV Publikationsdatenbank. Die Bauwetter-App steht unter https://www.bgbau.de/service/angebote/mediencenter-suche/media-object/bgbau/mediacenter_detail/bauwetter-app/ zur Verfügung. Individuelle Fragen dazu beantworten die Sachgebiete „Schutzkleidung“ und „Hautschutz“ im DGUV Fachbereich Persönliche Schutzausrüstungen der DGUV (www.dguv.de/fb-psa) gerne.

Tab. 1: Voraussetzungen für die arbeitsmedizinische Angebotsvorsorge



ESV ERICH SCHMIDT VERLAG
Auf Wissen vertrauen

Unsere wichtigste Ressource

Anlagenbezogener Gewässerschutz Handbuch für Industrie-Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Von Dr. Cedric Meyer und Dipl.-Ing. Frank Oswald (Hg.)
2019, 275 Seiten, € (D) 49,90, ISBN 978-3-503-15751-8
eBook: € (D) 44,89. ISBN 978-3-503-15752-5

Online informieren und bestellen:

 www.ESV.info/15751

Erich Schmidt Verlag GmbH & Co. KG · Genthiner Str. 30 G · 10785 Berlin
Tel. (030) 25 00 85-265 · Fax (030) 25 00 85-275 · ESV@ESVmedien.de · www.ESV.info